

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURAU



Das Land
Steiermark

GZ: 11.0-17/2000

Ggst.: Gemeinde Niederwölz:
Beschränkung während der Tauwetterperiode

→ Referat 3 Verkehrs- und
Sicherheitswesen

Straßenpolizeiwesen

Bearbeiter: Mag. Friedrich Sperl
Tel.: 03532/2101-230
Fax: 03532/2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Murau, am 27. Februar 2008

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. a Zif. 1 i.V.m. § 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung (StVO) wird im Bereich der Gemeinde Niederwölz während der jährlichen Tauwetterperiode für die Gemeindestraße Kreuzungsbereich B 75 / Zufahrt Richtung Schloss Pachern bis zur Gemeindegrenze (unmittelbar vor der Brücke) ein **Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7.5 Tonnen Gesamtgewicht** erlassen.

Die gegenständliche Verordnung gilt jeweils in der jährlichen Tauwetterperiode und tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafel in Kraft und gilt mit deren Entfernung wieder als aufgehoben.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 2.3.2000, GZ.: 11.1-17/2000, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ergeht an:

1. die Gemeinde in 8831 Niederwölz, mit der Bitte, jeweils den Tag der Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen der Bezirkshauptmannschaft Murau schriftlich anzugeben;
2. die Polizeiinspektion in 8811 Scheifling;
3. das BPK in 8850 Murau;
4. die Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalstelle Murtal, Herrengasse 23, 8750 Jüdenburg;
5. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Schwarzenbergsiedlung 110, 8850 Murau;

Der Bezirkshauptmann:
i.V.: ORR Mag. Sperl eh.

ANGESCHLAGEN AM 09.02.2026

ABGENOMMEN AM